



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat in diesem Jahr viele für die Rentenversicherung bedeutsame Entscheidungen getroffen. Mit dem am 11. Juni 2004 verabschiedeten Alterseinkünftegesetz wird die nachgelagerte Besteuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, mit dem am 16. Juni 2004 beschlossenen Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz wurden weitreichende leistungsrechtliche Änderungen auf den Weg gebracht. Anfang des Monats wurden dann im Bundestag die Neuregelungen der Finanzierung von Zahnersatz in der Krankenversicherung und das Kinder-Berücksichtigungsgesetz für die Pflegeversicherung beschlossen, die auch von der Rentenversicherung umzusetzen sind und für sie einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Das in diesem Jahr für Selbstverwaltung und hauptamtliche Verwaltung wohl wichtigste Gesetzgebungsverfahren für die Rentenversicherung ist das zur Organisationsreform. Wir begrüßen sehr, dass der Deutsche Bundestag am 1. Oktober 2004 einstimmig dem Gesetz zugestimmt hat und gehen davon aus, dass sich auch der Bundesrat in der nächsten Woche mit einer breiten Mehrheit diesem Votum anschließen wird.

Bevor ich aber auf die Gesetze im Einzelnen eingehe, möchte ich mich zunächst der Finanzsituation in der Rentenversicherung zuwenden:

## **Finanzsituation**

Das Wachstum der deutschen Wirtschaft ist seit Herbst 2000 deutlich zurückgegangen. Im vergangenen Jahr ist das reale Bruttoinlandsprodukt sogar gesunken. Die Wirtschaftsforschungsinstitute gehen in ihrem gerade vorgelegten Herbstgutachten für dieses Jahr von einer leichten kon-



junkturrellen Erholung aus. Für 2004 wird ein Wachstum von 1,8 Prozent prognostiziert, für das nächste Jahr in Höhe von 1,5 Prozent.

Die Finanzlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ist eng mit der ökonomischen Entwicklung verknüpft. Sie stellt sich aktuell wie folgt dar:

Der Beitragseingang für 2004 wird voraussichtlich deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben. Im Februar war für dieses Jahr mit einem Plus bei den Pflichtbeiträgen von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet worden. Diese Einschätzung musste nach unten korrigiert werden, denn bis einschließlich September haben sich die Pflichtbeiträge gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,4 Prozent vermindert. Die Herbstschätzung geht nunmehr für das ganze Jahr 2004 von einem Rückgang der Pflichtbeiträge gegenüber dem Vorjahr von 0,3 Prozent aus. Die Hochrechnung der Beiträge der Rentenversicherung auf das Jahresende hat sich in diesem Jahr schwierig gestaltet, nicht nur wegen der unterjährigen Schwankungen, sondern auch wegen einiger Sondereinflüsse etwa im Hinblick auf den Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst, die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze sowie die Neugestaltung im Bereich der Mini- und Midi-Jobs.

Im Verlaufe des Jahres sind die liquiden Mittel der Rentenversicherung kontinuierlich gesunken. Betragen sie zu Jahresbeginn noch 5,8 Milliarden Euro, so sind sie bis Ende September auf 0,7 Milliarden Euro zurückgegangen. Durch den Verkauf der GAGFAH hat sich die Liquidität wieder verbessert: Anfang Oktober stand der Rentenversicherung der Verkaufserlös von etwas mehr als 2,1 Milliarden Euro zur Verfügung, der im gleichen Umfang die Liquidität erhöhte. Die Schwankungsreserve stieg um die Differenz aus Verkaufserlös und bisherigem Buchwert der GAGFAH,



d. h. um rund 500 Millionen Euro. Durch den Verkauf kann damit in diesem Jahr voraussichtlich ein Vorziehen von einzelnen Raten des Bundeszuschusses oder eine Inanspruchnahme einer Liquiditätshilfe abgewendet werden.

Auf der Basis der aktuellen Finanzschätzung errechnet sich zum Ende dieses Jahres eine Schwankungsreserve von 4,4 Milliarden Euro bzw. 0,28 Monatsausgaben, was nach dem Verkauf der GAGFAH nahezu der verfügbaren Liquidität entspricht. Ohne diesen Verkauf wären es hinsichtlich der Schwankungsreserve noch 0,25 Monatsausgaben gewesen, allerdings bei einer Liquidität von nur 0,14 Monatsausgaben.

### **Wirksamkeit der Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen**

Vor knapp einem Jahr wurden das 2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetz verabschiedet. Mittlerweile lässt sich eine vorsichtige erste Bilanz der Wirksamkeit der Maßnahmen zur kurzfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen ziehen, die zum 1. April dieses Jahres in Kraft getreten sind.

Die Entscheidung über die Aussetzung der Rentenanpassung in diesem Jahr erfolgte vor dem Hintergrund der im Herbst letzten Jahres prognostizierten Lohnzunahme für 2003. Zum damaligen Zeitpunkt ging man noch von Lohnsteigerungen in Höhe von durchschnittlich 1,8 Prozent in den alten bzw. 2,0 Prozent in den neuen Bundesländern aus. Daraus hätten sich Rentenanpassungen im Jahr 2004 in Höhe von 0,6 Prozent im Westen und 0,8 Prozent im Osten abgeleitet. Für die Rentenversicherung hätte



dies einen finanziellen Mehraufwand im Jahr 2004 in Höhe von rund 1 Milliarde Euro bedeutet.

Die Lohndaten für 2003 sind jedoch in der Folgezeit deutlich zurückgenommen worden. Auf der letztlich maßgeblichen Datengrundlage hätte sich in 2004 eine Rentenanpassung von 0,04 Prozent in den alten und 0,17 Prozent in den neuen Bundesländern ergeben. Entsprechend geringer fiel das Konsolidierungserfordernis aus und auch der Konsolidierungseffekt, der durch die Aussetzung der Anpassung bezweckt wurde.

Höher fällt hingegen der Effekt der vorgenommenen weiteren Reduzierung der Schwankungsreserve ins Gewicht. Durch die Verringerung des unteren Zielwertes der Schwankungsreserve von 0,5 auf 0,2 Monatsausgaben konnten rund 4,5 Milliarden Euro zur Finanzierung der Rentenausgaben eingesetzt werden. Dieser Effekt wirkt sich allerdings nicht nachhaltig senkend auf den Beitragssatz aus, sondern ist nur auf das Jahr 2004 beschränkt.

Der diesjährige Finanz- und Liquiditätseffekt der durchgeführten Verschiebung des Rentenzahltermins für Rentenneuzugänge vom Ende des Vormonats auf das Ende des Fälligkeitsmonats kann zur Zeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Bis zum Monat September sind bereits etwa 850 Millionen Euro für laufende Renten von der Post nachschüssig, d. h. zum Monatsende, ausgezahlt worden. Hochgerechnet auf das Jahresende ergibt sich ein Betrag von schätzungsweise 1,9 Milliarden Euro. Davon entfallen etwa 400 Millionen Euro auf den Dezember und verbessern entsprechend die Liquidität der Rentenversicherung.



Die vollständige Übernahme des Pflegeversicherungsbeitrags durch die Rentner hat eine Entlastung für die Rentenkasse bedeutet. Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Beiträge zur Pflegeversicherung betragen in diesem Jahr voraussichtlich 400 Millionen Euro und damit nur noch einen Bruchteil der Ausgaben für 2003. Diese lagen im letzten Jahr noch bei rund 1,6 Milliarden Euro.

### **Finanzieller Ausblick auf das Jahr 2005**

Damit komme ich zum Ausblick auf das Jahr 2005. Wie bereits skizziert ist die Entwicklung der Lohnsumme als Basis der Beitragseinnahmen im laufenden Jahr trotz insgesamt deutlich gesteigerter Wirtschaftsleistung erneut erheblich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben. Zudem liegt die Prognose für das gesamtwirtschaftliche Wachstum in 2005 unterhalb der Werte für 2004. Vor diesem Hintergrund hat auch die Bundesregierung ihre Annahmen für 2005 angepasst. Ihre Einschätzung ist dabei bezüglich der Lohnentwicklung deutlich optimistischer als die der Forschungsinstitute. Der Zuwachs der Bruttolohn- und -gehaltssumme wird von der Bundesregierung für 2005 auf nunmehr 1,6 Prozent geschätzt – die Institute rechnen mit 1,3 Prozent. Die Steigerung setzt sich zusammen aus einer Zunahme der Löhne um 1,2 Prozent und einem Beschäftigungszuwachs von 0,4 Prozent. Der Zuwachs der für das Beitragsaufkommen maßgebenden versicherungspflichtigen Lohnsumme wird von der Bundesregierung mit 1,2 Prozent veranschlagt. Bisher wurde eine Zunahme der Bruttolohn- und -gehaltssumme (VGR) von 2,1 Prozent unterstellt, die mit einem Zuwachs der „versicherungspflichtigen“ Lohnsumme um 1,7 Prozent einherging. Die Verringerung des Anstiegs der versicherungspflichtigen Lohnsumme um 0,5 Prozentpunkte im Vergleich



zu früheren Schätzungen hat eine Minderung der für 2005 projizierten Beiträge um rund 750 Millionen Euro zur Folge.

Angepasst wurden auch die Lohndaten für das Jahr 2004. Bislang wurde eine Steigerung der Bruttoentgelte pro Kopf von 1,4 Prozent angenommen. Jetzt werden die Zuwächse von der Bundesregierung im Westen auf 0,6 Prozent und im Osten mit 0,7 Prozent geschätzt. Das hat natürlich Rückwirkungen auf die Rentenanpassung 2005. Durch den Altersvorsorgeanteil und den Nachhaltigkeitsfaktor wird es nur eine Nullanpassung geben können, denn der Zuwachs der Löhne liegt weit unterhalb des Wertes von nahezu 1,4 Prozent, der zur Kompensation der beiden Faktoren für eine positive Rentenanpassung notwendig wäre. Nur durch die gesetzliche Sicherungsklausel wird eine Minusanpassung verhindert.

Zu den wirtschaftlichen Eckdaten zählt ferner die Einschätzung der KV-Beitragssätze. Für das Jahr 2005 wird ein durchschnittlicher KVdR-Beitragssatz von 13,7 Prozent im Westen und 13,5 Prozent im Osten unterstellt. Ausgehend vom heutigen Niveau von 14,2 Prozent bedeutet dies einen Rückgang von rund einem halben Prozentpunkt. Berücksichtigt ist dabei auch der neue Sonderbeitrag von 0,9 Prozent ab 1. Juli 2005, der die Rentner ab diesem Zeitpunkt um 0,45 Beitragssatzpunkte zusätzlich be- und die Rentenversicherung entsprechend entlastet. Jedes Zehntel Beitragssatzminderung der Krankenversicherung bewirkt auf das Jahr gerechnet für die Rentenversicherung eine Entlastung von rund 100 Millionen Euro. Gleichzeitig werden damit die Risiken der Finanzeinschätzungen für das kommende Jahr erkennbar.



Und weitere Risiken kommen hinzu: Sie liegen zum einen in der ausgesprochen labilen Arbeitsmarktsituation, die verlässliche Projektionen für das Beitragsaufkommen erschweren. Zum anderen ist die Höhe bzw. die Fortschreibung des zusätzlichen Bundeszuschusses zu nennen, die an das Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes gekoppelt ist. Zur Zeit wird mit einem Minderbetrag von 120 Mio. Euro gerechnet. Darüber hinaus geht die Bundesregierung davon aus, dass auch in 2005 wie in diesem Jahr der Reha-Deckel nicht vollständig ausgeschöpft wird. Dabei muss man wissen, dass hierfür in diesem Jahr Antragsrückgänge aufgrund der ungünstigen Wirtschaftslage maßgeblich waren, die bei anziehender Konjunktur durchaus zu zusätzlichen, weil nachgeholten Anträgen führen können. Zusätzliche Reha-Anträge werden sich darüber hinaus aus der Einführung des Arbeitslosengeldes II ergeben, da die erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher nunmehr in den Kreis der Rentenversicherten einbezogen werden. Schließlich resultieren aus der Einführung des Arbeitslosengeldes II und den damit verbundenen vielfältigen Verfahrensumstellungen gerade auf kommunaler Ebene erhebliche Risiken auch für das tatsächliche Beitragsaufkommen, ohne diese Risiken im Einzelnen quantifizieren zu können.

Gleichwohl hält die Bundesregierung an ihrem Beitragssatzziel von 19,5 Prozent für das kommende Jahr fest, um einen Anstieg der Lohnzusatzkosten zu vermeiden. Dabei gesteht sie den ehrgeizigen Ansatz ihrer Annahmen durchaus zu.

Auf welchem schmalen Grat sich die Rentenversicherung bei diesen Setzungen bewegt, wird bei einem Blick auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung deutlich: Ausgehend von 4,4 Milliarden Euro zum Jahreswechsel 2004/2005 wird sich die Liquidität bereits in den ersten Monaten 2005 so



weit verringern, dass ab dann zu deren Aufrechterhaltung kontinuierlich vorgezogene Bundeszuschussraten erforderlich werden. Anfang Dezember kann unter den Annahmen der Bundesregierung eine Liquiditätshilfe nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungstermine im Risikostrukturausgleich, wie im Entwurf eines Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vorgesehen, verschoben werden. Und auch die überdurchschnittlichen Einnahmen zum Jahresende reichen nach den Annahmen gerade aus, die Mindestschwankungsreserve von 0,2 Monatsausgaben zu erreichen. Noch viel weniger wird der Aufbau einer Nachhaltigkeitsrücklage realisierbar sein. Sollte die nach dem Jahresverlauf 2004 optimistische Einschätzung der Bundesregierung von Einnahmen und Ausgaben in 2005 nicht zutreffen, erhöht sich die Gefahr, Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen zu müssen, und die Belastungen für das Folgejahr werden umso größer.

Der finanzielle Bewegungsspielraum der Rentenversicherung ist in den letzten Jahren durch stetige Rückführung der Schwankungsreserve nicht nur eingeschränkt worden, er tendiert mittlerweile gegen Null – und das bei nicht geringem Risikopotenzial bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Warnungen der Rentenversicherung vor einer finanziellen Auszehrung – das müssen wir leider feststellen – haben sich damit zur Realität verdichtet. Wir sind nunmehr an einem Punkt angekommen, wo wir uns – gerade auch mit Blick auf die politischen Folgen – eine weitere Destabilisierung der Rentenfinanzen nicht mehr leisten können, denn ein Rückgriff auf stille Reserven – wie beim Verkauf der GAGFAH – ist jetzt nicht mehr möglich.



## **Organisationsreform**

Auf der letzten Mitgliederversammlung haben wir über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Organisationsreform in der Rentenversicherung ausführlich berichtet und zu dem in unseren Augen bestehenden Änderungsbedarf Stellung bezogen.

Inzwischen ist der Gesetzentwurf zur Organisationsreform im Bundestag abschließend beraten worden. Nunmehr steht noch der 2. Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat an. Das Gesetz soll dann zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die Rentenversicherung hat für das Gesetzgebungsvorhaben wichtige und wesentliche Vorarbeiten geleistet. Und noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist es uns gelungen, wichtige Änderungen an dem Gesetzentwurf in Einzelpunkten zu erreichen. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang unseren Hauptkritikpunkt, den Genehmigungsvorbehalt für die Haushalte der Träger, zu Recht als „Fremdkörper“ bezeichnet und vorgeschlagen, dass die geltende Rechtslage beibehalten werden soll, wonach den Aufsichtsbehörden ein Beanstandungsrecht zusteht. Auch in der Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziales ist dieser Punkt ausführlich diskutiert worden. Die Vertreter der Rentenversicherung und der Sozialpartner haben nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsvorbehalt nicht mit ihrem Verständnis von Selbstverwaltung in Einklang zu bringen ist. Flankiert von weiteren Aktivitäten auf allen politischen Ebenen konnte erreicht werden, dass der Genehmigungsvorbehalt letztlich aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde.



Auch in weiteren Punkten hat die Rentenversicherung und haben die Sozialpartner über den Gesundheits- und Sozialausschuss des Bundestages wichtige Änderungen erzielt. So soll, um einen einheitlichen Neuauftritt der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten, die Namensumstellung aller Träger einheitlich zum 1. Oktober nächsten Jahres erfolgen. Bisher war vorgesehen, dass die Namensumstellung bei den Regionalträgern schon zum 1. Januar 2005, bei den Bundesträgern zum 1. Oktober 2005 erfolgen sollte. Die geänderte Regelung erleichtert den geplanten gemeinsamen Auftritt der Deutschen Rentenversicherung in der Öffentlichkeit mit einem einheitlichen Erscheinungsbild für alle Träger ganz erheblich.

Weiterhin wurde auch das Zusammenspiel von Selbstverwaltung, Erweitertem Direktorium, Fachausschüssen und Direktorium der deutschen Rentenversicherung Bund in unserem Sinne geregelt. Danach bedürfen auf der einen Seite die Vorbereitungen von verbindlichen Entscheidungen der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Auf der anderen Seite wird aber das Initiativrecht der Selbstverwaltung nicht eingeschränkt. Ebenso ist sichergestellt, dass Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger vertreten sind, an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weitergeleitet werden

Und auch in einem für uns nicht unerheblichem Punkt, der Wahl der Mitglieder der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund hat sich unser Vorschlag in letzter Minute durchgesetzt, diese aus der Selbstverwaltung insgesamt wählen zu lassen, statt nur aus dem Kreis der Vertreterversammlungen. Den Vorschlägen der Rentenversicherung aus ihrer gemeinsamen Stellungnahme ist der Bun-



destag auch in weiteren Fällen gefolgt, etwa was die Übergangsregelungen und Zuständigkeitsfragen betrifft.

Die Organisationsreform bewirkt einen Ausgleich zwischen dem föderalen Interesse an dezentralen Strukturen und am Erhalt regionaler Arbeitsplätze einerseits und dem Interesse des Bundes an einer stärkeren Koordination der Rentenversicherung zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Effektivität andererseits. Es werden mit der Organisationsreform die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die mit 1,6 Prozent schon heute sehr niedrigen Verwaltungskosten der Rentenversicherung vor allem mittel- und langfristig weiter senken zu können – zum Vorteil der Beitragszahler und Rentner. Insgesamt wird angestrebt, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Umsetzung der Reform die Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 10 Prozent zu senken.

Ein Teil dieser Einsparungen soll durch Synergieeffekte bei Fusionen und Kooperationen innerhalb der Rentenversicherung erzielt werden. Nach der Fusion von VDR und BfA zur Deutschen Rentenversicherung Bund und von Bundesknappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gibt es nur noch zwei Träger auf der Bundesebene. Zudem werden Landesversicherungsanstalten fusionieren. So ist z. B. der Zusammenschluss der LVAen Hannover und Braunschweig sowie der LVA Hamburg, LVA Mecklenburg-Vorpommern und LVA Schleswig-Holstein von den Selbstverwaltungsorganen der beteiligten Häuser einstimmig beschlossen worden. Das Zusammengehen der LVAen Berlin und Brandenburg wird vorbereitet ebenso wie das der LVAen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Daneben werden die bereits praktizierten Formen enger Zusammenarbeit zwischen Landesversicherungsanstalten weiter fortgeführt und verstärkt werden.



Auch ist die gesetzliche Rentenversicherung gehalten, den Einsatz moderner Steuerungsinstrumente zu intensivieren. So soll das zielgerichtete Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten ausgebaut werden. Damit werden Einsparpotenziale transparent und können konsequent ausgeschöpft werden. Im Ergebnis werden so Verwaltungsabläufe optimiert und Kosten eingespart.

Die Steuerung und Koordinierung der Rentenversicherung werden verbessert. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gebündelt; die dort gemeinsam getroffenen Vorgaben sind für alle Träger verbindlich. Mit diesem neuen Instrument werden das weitere „Zusammenwachsen“ der Technik und die weitere Verschlinkung von Koordinations- und Entscheidungsprozessen sowie von Arbeitsabläufen zwischen den Trägern beschleunigt. Durch einen Wettbewerb der Träger um die beste Aufgabenerfüllung sollen sich zudem Servicequalität und Kundennähe verbessern. Auf den in diesem Bereich bereits erreichten Stand und künftige Entwicklungen wird Herr Professor Ruland in seinem anschließenden Vortrag noch näher eingehen.

Durch die Übergangsregelungen ist gewährleistet, dass die mit der Reform verbundenen Änderungen für die Beschäftigten der Rentenversicherungsträger sozialverträglich vollzogen werden. In den kommenden Jahren wachsen geburtenstarke Jahrgänge in den Rentenbezug hinein, so dass es eher ein Mehr an Arbeit geben wird. Den Mehraufwand werden die vorhandenen Mitarbeiter aber durch eine konsequente Verbesserung der Arbeitsstrukturen auffangen können.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Organisationsreform ist der einheitliche Auftritt aller Rentenversicherungsträger unter der Marke „Deutsche Ren-



tenversicherung“. Damit soll ein sichtbares Zeichen nach außen gesetzt werden, dass die bisherige Versichertenaufteilung in Arbeiter und Angestellte aufgehoben ist und Versicherte und Rentner zukünftig einen einheitlichen Ansprechpartner in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Es wird so unterstrichen, dass die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Träger für die Leistungserbringung und die Kundenbetreuung nicht mehr die entscheidende Rolle spielt und dass deutlicher wird, dass die Rentenversicherung eine Unternehmenseinheit mit gemeinsamen Zielsetzungen, gemeinsamen Qualitätsstandards und gemeinsamen Serviceleistungen ist. Um dieses neue Selbstverständnis auch nach außen und innen erlebbar zu machen, soll die Deutsche Rentenversicherung mit einem neuen gemeinsamen Erscheinungsbild entwickelt werden. Der einheitliche Auftritt ist der auffälligste Beweis für Veränderung und macht das Neue unmittelbar sichtbar. Hieran wird zur Zeit gearbeitet. Die zuständigen Gremien haben beschlossen, sich hierbei externer Unterstützung zu bedienen. Der neue Auftritt soll spätestens Mitte nächsten Jahres fertig gestellt sein und kann nach Zustimmung der Gremien dann in den Häusern umgesetzt werden.

Darüber hinaus soll die Organisationsreform durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Dies ist auch im Gesetzentwurf zur Organisationsreform ausdrücklich vorgesehen. Der Erfolg der Organisationsreform hängt auch von unserer Kommunikation ab. Denn die Art und Weise, wie wir unser Vorhaben gegenüber der Öffentlichkeit und unseren Mitarbeitern darstellen, entscheidet über unsere Akzeptanz und Glaubwürdigkeit in diesem Prozess. Versicherte und Rentner, aber auch die Arbeitgeber, sollen frühzeitig über die neuen Organisationsstrukturen und insbesondere die Einführung des neuen Namens „Deutsche Rentenversicherung“ aufgeklärt werden, denn wir können uns Irritationen über den neuen Absender nicht



leisten. Gleichzeitig muss der Nutzen der Neuorganisation der Rentenversicherung deutlich herausgestellt werden, um eine hohe öffentliche Akzeptanz zu erzielen. Die Rentenversicherung will sich in diesem Prozess als verantwortungsvoller Partner positionieren, der sich flexibel den sich verändernden sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpasst.

Insgesamt können wir, denke ich, zufrieden mit dem Gesetz zur Organisationsreform sein. Wir, die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Sozialpartner, haben maßgebend dazu beigetragen, dass dieses Gesetz zustande gekommen ist. An dieser Stelle möchte ich Ihnen allen danken, die Sie mit Ihrer Kompromissbereitschaft und Ihren vielfältigen politischen Bemühungen dieses für uns letztlich so erfreuliche Ergebnis ermöglicht haben.

Jetzt wird es wiederum auf uns ankommen, dieses Gesetz auch mit Leben zu füllen. Umsetzungsfragen müssen geklärt werden, wie etwa die Konkretisierung der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie die Ausgestaltung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir werden gemeinsam alles daran setzen müssen, dass auch bei der Umsetzung der Reform der starke Wille der Rentenversicherung erhalten bleibt, einvernehmliche Lösungen zu finden. Wir werden jetzt die Chance eines neuen gemeinsamen Auftritts als einheitliche Deutsche Rentenversicherung nutzen und die damit auch verbundenen Herausforderungen nach außen und nach innen, in die einzelnen Träger hinein, annehmen und – erfolgreich – umsetzen.

### **Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz**



Ich komme jetzt zu einer Neuregelung, die in jüngster Zeit zu sehr kontroversen politischen Auseinandersetzungen geführt hat: dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz. Das ursprünglich im letzten Jahr im Konsens zwischen Koalition und Union verabschiedete Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sah vor, dass der Zahnersatz ab dem 1. Januar 2005 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegliedert werden sollte. Gleichzeitig sollten die Versicherten verpflichtet werden, sich mit einem pauschalen, einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag für Zahnersatz abzusichern. Darüber hinaus sollte ab dem 1. Januar 2006 ein Sonderbeitrag in Höhe von 0,5 Prozent des Einkommens erhoben werden, der von den Versicherten alleine zu tragen gewesen wäre.

Nach dem GKV-Modernisierungsgesetz waren – weil andere Regelungen fehlten – die Krankenkassen dafür zuständig, den Zusatzbeitrag für den Zahnersatz bei Rentnern und Arbeitslosen einzuziehen. Im Sommer dieses Jahres gab es mehrere Initiativen der Spitzenverbände der Krankenkassen mit dem Ziel, dass die Rentenversicherung den Beitragseinzug für den Zahnersatz bei den Rentnern übernimmt. Der Verband hat erstens auf die hierfür notwendige gesetzliche Regelung und zweitens auf die beträchtlichen Verwaltungsprobleme hingewiesen, die sich bei dem Einzug eines einheitlichen Zusatzbeitrags ergeben hätten.

Daraufhin hat die Regierungskoalition im August den Gesetzentwurf zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vorgelegt. Der nicht zustimmungspflichtige Entwurf ist am 1. Oktober 2004 im Bundestag beschlossen worden und wird in der nächsten Woche im Bundesrat beraten. Das Gesetz geht jetzt nicht mehr von einem einkommensunabhängigen Pauschalbeitrag aus, sondern normiert die Erhebung eines Sonderbeitrags



zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent, der von Arbeitnehmern bzw. Rentnern alleine zu tragen ist und eine bestimmte Zweckbestimmung vermeidet. Der Sonderbeitrag soll ab dem 1. Juli 2005 erhoben werden. Der ursprünglich vorgesehene Zusatzbeitrag von 0,5 Prozent ab 1. Januar 2006 allein für das Krankengeld wird damit hinfällig.

Um den Gesetzentwurf zustimmungsfrei auszugestalten, wurde während der Ausschussberatungen die ursprünglich vorgesehene Regelung gestrichen, wonach die Krankenkassen ihre Mitglieder über den Abzug des geänderten Beitragsanteils zu informieren haben. Die Neuregelung hat zur Folge, dass jetzt die Rentenversicherungsträger den Abzug des Zusatzbeitrags für die Krankenkassen mitteilen müssen. Das soll im Rahmen der Rentenanpassungsmitteilung für 2005 erfolgen. Evtl. Widersprüche werden sich jetzt in der Regel gegen die Rentenversicherung und nicht gegen die Krankenkassen richten, die materiell zuständig wären.

Diese Modifizierungen des GKV-Modernisierungsgesetzes führen auf der einen Seite zu einkommensabhängigen Beiträgen und damit zu einer deutlich geringeren finanziellen Belastung für die Bezieher niedriger Renten als Pauschalbeiträge. Zum anderen erleichtern diese Änderungen der Rentenversicherung den Beitragseinzug. Außerdem werden die Aktivitäten der Rentenversicherung auf den Startzeitpunkt 1. Juli 2005 gebündelt. Die Rentenversicherung muss also nicht zusätzlich zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2005 wie zunächst vorgesehen innerhalb eines Jahres zu zwei weiteren Zeitpunkten – Einzug des Zusatzbeitrags für Zahnersatz zum 1. Januar 2005 und Einzug des Zusatzbeitrags für Krankengeld zum 1. Januar 2006 – an den Rentner herantreten. Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Option zur Absicherung des Risikos von Zahnersatz in der privaten Krankenversicherung führt außerdem zu einer er-



heblichen Verwaltungsvereinfachung für die Rentenversicherung. Ein vorgeschalteter Informationsaustausch mit der Krankenkasse ist nun nicht mehr erforderlich.

Dennoch ist damit zu rechnen, dass auch der Einbehalt des einkommensabhängigen Sonderbeitrags von den Betroffenen als Rentenkürzung empfunden wird, wie dies im April dieses Jahres beim Wegfall des Trägeranteils zur Pflegeversicherung bereits der Fall war. 1,2 Millionen Widersprüche sind ein deutlicher Beweis hierfür. Mit einer ähnlichen Zahl müssen wir auch bei dieser neuen Aktion rechnen – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Rentenversicherung verpflichtet ist, Verwaltungskosten einzusparen, ist dies absolut kontraproduktiv.

### **Kinder-Berücksichtigungsgesetz**

In der nächsten Woche soll auch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz im Bundesrat in 2. Lesung beraten und dann zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Mit dem Gesetz soll der Beitrag zur Pflegeversicherung für alle Kinderlosen um 0,25 Prozent angehoben werden. Von der Neuregelung ausgenommen sind allerdings Versicherte, die jünger als 23 Jahre sind oder vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2001 entschieden, dass Kindererziehende bei der Pflegeversicherung künftig besser gestellt werden müssen als Kinderlose und eine Neuregelung bis 2004 verlangt.

Die Rentenversicherung hat im Gesetzgebungsverfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass das Kinder-Berücksichtigungsgesetz die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in einer ordnungspolitisch höchst problematischen Weise umsetzt. Die notwendige Verbesserung des Fami-



lienlastenausgleichs würde damit gleichheitswidrig nur von einem Teil der Gesellschaft – den in der sozialen Pflegeversicherung Versicherten ohne Kinder – finanziert. Diese pflegeversicherungsinterne Umverteilung berücksichtigt nicht, dass alle Bereiche von Staat und Gesellschaft und dass alle Alterssicherungssysteme auf eine kontinuierliche Generationenfolge angewiesen sind.

Daraus folgt, dass der Ausgleich erziehungsbedingter Lasten nicht allein Aufgabe der Solidargemeinschaft der Versicherten der sozialen Pflegeversicherung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die aus Steuermitteln zu finanzieren ist. Insoweit hatte die Rentenversicherung vorgeschlagen, einen Kinder-Bonus aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren und mit dem Kindergeld auszusahlen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der VDR zudem auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der mit der Umsetzung auch des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung verbunden gewesen wäre. Wegen der sehr knappen zeitlichen Vorgaben wäre ab Januar 2005 vorsorglich bei rund 3 Millionen Renten ein Beitragszuschlag für Kinderlose zu berechnen und durch Bescheid festzusetzen gewesen. Rund 1,9 Millionen dieser Bescheide hätten voraussichtlich später zurückgenommen werden müssen, da die Betroffenen nachträglich die Elterneigenschaft hätten nachweisen können. Der Beitragszuschlag hätte dann zurückgezahlt werden müssen.

Diese Kritik hat der Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung aufgenommen und das Gesetz in einem wesentlichen Punkt geändert: Der Beitragszuschlag für Rentner wird erst ab April 2005 erhoben, dann aber auch rückwirkend für die Monate Januar bis März. Dadurch er-



halten die Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, bei den Rentnern, bei denen sie keine Kenntnis über eine etwaige Elterneigenschaft haben, rechtzeitig vor dem 1. April 2005 entsprechende Ermittlungen anzustellen. Die Zahl der zu versendenden Beitragsbescheide kann durch die Neuregelung deutlich vermindert werden. Eine entsprechende Anschreibeaktion wird die Rentenversicherung voraussichtlich ab Mitte November dieses Jahres durchführen, um zeitgerecht bis zur Aprilzahlung der Renten die notwendigen Ermittlungen abgeschlossen zu haben.

### **Lebenspartnerschaftsgesetz**

Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts sollen die Rechte gleichgeschlechtlicher Lebenspartner dem Recht der Ehe weitgehend angeglichen werden. Der Entwurf führt damit die mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahr 2001 begonnene Gleichstellung von Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft fort. Künftig sollen auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Hinterbliebenenversorgung und das Rentensplitting der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

In einem ersten Arbeitsentwurf zum Gesetzesvorhaben war noch ausschließlich die Gleichstellung im Hinterbliebenenrentenrecht vorgesehen, ohne gleichzeitig den Versorgungsausgleich zwischen den Partnern vorzuschreiben. Diese isolierte Einbeziehung der Partner eingetragener Lebenspartnerschaften in die Rechte aus der Hinterbliebenenversorgung, nicht aber in die mit dem Versorgungsausgleich ggf. verbundenen Ausgleichspflichten hatte der VDR in seiner Stellungnahme zum Arbeitsentwurf kritisiert. Darüber hinaus hatte der Verband auf die geringere soziale Schutzbedürftigkeit von Partnern einer eingetragenen Lebenspartner-



schaft im Falle der Trennung hingewiesen. Das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 ging von zwei wirtschaftlich gleichgestellten, am Erwerbsleben teilnehmenden Partnern aus.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf, der derzeit nach der ersten Lesung im Bundestag in den Ausschüssen beraten wird, hat die Regierungskoalition unsere Kritik aufgegriffen. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Gleichstellung der Lebenspartner sowohl im Hinterbliebenenrecht als auch beim Versorgungsausgleich, dem Trennungsunterhalt und dem gesetzlichen Güterstand vor. Die durch die Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung für die Rentenversicherung entstehenden Kosten werden im Gesetzentwurf angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften zur Zeit als minimal eingeschätzt. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt allerdings abzuwarten.

### **Prävention**

Auf der letzten Mitgliederversammlung haben wir über den Stand der Beratungen zwischen den Spitzenverbänden der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung über die mögliche Errichtung einer gemeinsamen Stiftung „Prävention und Gesundheitsförderung“ berichtet. Im Hinblick auf die Finanzierung der Stiftung hatte man sich auf ein Stufenmodell verständigt, wonach die allein von der Sozialversicherung zu tragende Anfangsfinanzierung in Höhe von 50 Millionen Euro – davon 5 Millionen Euro von der Rentenversicherung – bedarfsgerecht weiterentwickelt werden sollte.

Abweichend von diesen Beratungsergebnissen hat sich mittlerweile eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Eckpunkte für ein Präventionsgesetz ge-



einigt. Hiernach sollen die beteiligten Sozialversicherungsträger für Präventionsleistungen jährlich mindestens 250 Millionen Euro einsetzen – die Rentenversicherung 40 Millionen Euro. Der Betrag soll in drei Jahren erreicht und entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert werden. Mindestens 40 Prozent der Gesamtmittel sollen danach zur Finanzierung gemeinsamer Setting-Projekte auf Landes- und Kommunalebene verwendet werden, 20 Prozent sollen zur Finanzierung bundesweiter Aktivitäten im Rahmen der geplanten Stiftung „Prävention und Gesundheitsförderung“ genutzt werden und 40 Prozent sollen zur originären Verwendung der Sozialversicherungsträger für Präventionsleistungen verbleiben.

Darüber hinaus ist in dem Eckpunktepapier vorgesehen, den Ländern zumindest Mitentscheidungsbefugnisse über die Verwendung der Mittel der Sozialversicherungsträger einzuräumen. So sollen konkrete Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen, die in den Bundesländern mit den Mitteln der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden, von einem zu bildenden Entscheidungsgremium im Konsens getroffen werden, zumindest nicht gegen das Votum des jeweiligen Finanziers. Es sollen jedoch auch mehrheitliche Entscheidungen über Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene möglich sein. Darüber hinaus ist in dem Eckpunktepapier vorgesehen, dass einem Sozialversicherungsträger zur Verfügung stehende Mittel, die innerhalb eines Jahres nicht vollständig ausgeschöpft werden, der Landesebene zuzuführen sind. Und werden die Mittel des Sozialversicherungsträgers für Setting-Maßnahmen im Land nicht vollständig ausgeschöpft, dann soll das noch zu bildende Gremium über die Verwendung des Differenzbetrages entscheiden.

In dem Eckpunktepapier wird von der Rentenversicherung nun das Achtfache des Betrages eingefordert, der bislang als Einstieg angesetzt war.



Darüber hinaus handelt es sich im Gegensatz zu den anderen beteiligten Sozialversicherungszweigen für die gesetzliche Rentenversicherung im Wesentlichen um zusätzliche Leistungen. Insofern hat der Verband in mehreren Gesprächen mit dem BMGS sowie auch schriftlich deutlich gemacht, dass ein solcher finanzieller Einsatz der Rentenversicherung konsequenterweise eine Anhebung des Budgets für Rehabilitationsleistungen voraussetzt, wenn es nicht gleichzeitig zu Leistungseinschränkungen im Bereich der Rehabilitation kommen soll. Dabei wurde aber insbesondere auf die äußerst angespannte finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung hingewiesen.

Die Rentenversicherung sieht den langfristigen Nutzen zielgerichteter Prävention sowohl für den einzelnen Versicherten als auch für die Solidargemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist der vorgesehene begrenzte finanzielle Rahmen und die vorgesehene Ausgestaltung der Stiftung „Prävention und Gesundheitsförderung“, in deren Rahmen auf der Grundlage abgestimmter Präventionsziele Setting-Maßnahmen, Modellprojekte und Kampagnen zur Weiterentwicklung der Prävention gefördert werden sollen, sinnvoll. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die auf der Ebene der Stiftung gemeinsam vereinbarten Ziele tatsächlich auch für alle Ebenen verbindlich sind und nicht durch Ergänzungsoptionen z. B. auf der Landesebene, aufgeweicht werden können. Auch ist allein eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Finanzierung von Präventionsmaßnahmen angemessen. Dagegen ist die unabhängig vom tatsächlichen Bedarf vorgesehene Anpassung des finanziellen Einsatzes der Sozialversicherungsträger nicht sachgerecht. Entscheidend ist darüber hinaus, dass der Aufbau neuer, verwaltungsaufwändiger Strukturen in jedem Fall vermieden werden muss. Die Ausführungen in dem Eckpunktepapier ge-



ben aber leider zu der Befürchtung Anlass, dass das Gegenteil eintreten wird.

Schließlich darf ich noch einmal auf die äußerst angespannte Finanzsituation der Rentenversicherung verweisen, die eine Übernahme zusätzlicher Leistungsverpflichtungen im Grunde ausschließt. Und es darf nicht sein, dass Mittel der Rentenversicherung für staatliche Aufgaben eingesetzt werden. Sofern auch die Rentenversicherung gesetzlich verpflichtet wird, über ihre bisherigen Leistungen hinaus Aufgaben der Prävention mitzufinanzieren, muss dies ihren Versicherten und Beitragszahlern zu Gute kommen. Bund, Länder und Kommunen dürfen ihre Aufgaben nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen finanzieren. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss auch bei der Prävention der Grundsatz gelten, dass – soweit Beitragsmittel der Sozialversicherung eingesetzt werden – Finanz- und Entscheidungsverantwortung in der Hand der Träger der Sozialversicherung bleiben muss. Auch muss eine dauerhafte Anrechnung bereits bislang erbrachter und mit den gemeinsamen Zielen vereinbarter Leistungen auf das zu erbringende Finanzvolumen gewährleistet sein.

Das Ministerium hat hierzu dem Verband kürzlich schriftlich versichert, dass zum einen nach seiner Auffassung Leistungen in der bisher erbrachten Höhe auf den finanziellen Beitrag der Rentenversicherung angerechnet werden und zum anderen die Entscheidungs- und Finanzverantwortung in der Hand der Sozialversicherungsträger verbleibt. Das wird sich nach unserer Auffassung aber nur realisieren lassen, wenn eine Übertragung der Mittel in externe Fonds von Anfang an ausgeschlossen wird. Ebenso darf es keine Zwangsübertragung nicht verausgabter Mittel von einer Ebene auf eine andere Ebene geben.



Es ist vorgesehen, den Gesetzentwurf für das Präventionsgesetz noch in diesem Jahr in den Bundestag einzubringen.

## **Kommunikationskampagne für Jugendliche und Berufsanfänger**

Berichten möchte ich Ihnen weiter über die geplante Kommunikationskampagne der Rentenversicherung für Jugendliche und Berufsanfänger. Die Rentenversicherung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Aufklärung von Jugendlichen und Berufsanfängern zum Thema Altersvorsorge in den nächsten Jahren stärker voranzutreiben. Umfragen belegen, dass gerade junge Menschen dem Thema Sozialversicherung insgesamt und der gesetzlichen Rentenversicherung im Besonderen wenig Vertrauen und Interesse entgegenbringen. Da den nachwachsenden Generationen eine zentrale Rolle bei der Sicherung der gesetzlichen Rente zukommt, will sich die Rentenversicherung jetzt konsequenter dieser Bevölkerungsgruppe zuwenden, um sie von der Notwendigkeit dieses Systems zu überzeugen, gleichzeitig aber auch auf die Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge hinweisen.

Ab 2005 soll daher mit professioneller Hilfe ein langfristig angelegtes Aufklärungsprogramm für Jugendliche und Berufsanfänger gestartet werden. Die Jugendlichen sollen sowohl in den Schulen als auch im Freizeitbereich angesprochen werden. Dabei soll insbesondere auch das Internet als Kommunikationsplattform der Jugend genutzt und Medienkooperationen mit Jugendmagazinen gestartet werden.



### **Neubau des Verbandsgebäudes in Berlin und Umzug der Verbandsgeschäftsstelle**

Der Neubau des Verbandsgebäudes in Berlin geht planmäßig voran. Das Richtfest hat am 14. Mai 2004 stattgefunden, der Rohbau ist abgeschlossen und der Innenausbau nahezu fertig. Abgesehen von einigen wenigen witterungsbedingten Ausfalltagen in den Wintermonaten 2003/2004 sind keine weiteren Störungen im Bauablauf zu verzeichnen. Wir sind auch froh darüber, dass sich bisher keine Unfälle ereignet haben und hoffen, dass dies auch so bleibt. Es ist davon auszugehen, dass das Gebäude bereits im November 2004 fertig gestellt sein wird und dann an den Verband übergeben werden kann. Die Einweihung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung im Juni des nächsten Jahres stattfinden.

Nach einer Umfrage des Verbandes werden voraussichtlich zwei Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Umzug nach Berlin mitvollziehen. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Verband bereits verlassen, andere stehen unmittelbar davor. Meine Bitte richtet sich an die Rentenversicherungsträger in der Region Frankfurt, den Verband bei der Aufgabe, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz behilflich zu sein, im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

In der Verbandsgeschäftsstelle sind die Umzugsplanungen abgeschlossen und die Umsetzungsphase hat begonnen. Der Verband wird in der Zeit vom 25. März 2005 bis 3. April 2005 nach Berlin umziehen und am Montag, dem 4. April 2005, den Dienst im neuen Verbandsgebäude aufnehmen. Die für den Neubau in Berlin veranschlagten Gesamtkosten in



**VDR**

## Mitgliederversammlung

---

Höhe von 23,8 Millionen Euro werden eingehalten. Eine Kostenüberschreitung wird trotz einiger Sonderleistungen nicht eintreten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.